



Gewerkschaft der Polizei • Sachsenallee 16 • 01723 Kesselsdorf

Staatsministerium des Innern
z.H. Staatsminister Armin Schuster

Staatsministerium der Finanzen
z.H. Staatsminister Christian Piwarz

per Mail

Landesbezirk Sachsen e. V.
Landesbezirksvorstand
Sachsenallee 16
01723 Kesselsdorf
Telefon: 035204 68711
Fax: 035204 68750
service@gdp-sachsen.de
www.gdp-sachsen.de
Steuernr.: 210/142/17557

10.01.2025

Offener Brief zur Dienstunfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte mit „nichtehelicher Familie“

Sehr geehrte Herrn Minister Schuster und Piwarz,

mit großer Bestürzung haben wir den Tod unseres Kollegen zur Kenntnis nehmen müssen, welcher in Lauchhammer Opfer eines Tötungsdeliktes geworden ist.

Der mutmaßliche Mord an unserem Kollegen der Gemeinsamen Fahndungsgruppe von sächsischer Landespolizei und Bundespolizei hat aber auch erneut die Frage der Versorgung der Familien von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei sogenannten „qualifizierten Dienstunfällen“ auf die Tagesordnung gehoben.

Der getötete Kollege lebte mit Kindern und seiner Lebenspartnerin als „unverheiratete Familie“ zusammen, mit gemeinsamer Erziehung und Betreuung der Kinder und einer Wirtschaftsgemeinschaft mit gemeinsamem Unterhalt. Dieses Lebensmodell dürfte auch auf unzählige weitere Beamtinnen und Beamte der sächsischen Polizeien zutreffen.

Wir wissen aus eigenem Erleben und durch wissenschaftliche Untersuchungen, dass auch Beziehungsmodelle außerhalb einer Ehe und einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in einem großen Maße in unserer Gesellschaft etabliert sind.

Die GdP kritisiert seit langem die Benachteiligung von sogenannten „unverheirateten Familien“ getöteter Polizistinnen und Polizisten des Bundes und der Länder bei der Gewährung von Versorgung und Unfallausgleich, insbesondere, wenn es sich um einen Tod infolge eines „qualifizierten Dienstunfalls“ handelt.

Denn obwohl der gewaltsame Tod des Kollegen die gesamte Familie auch wirtschaftlich ganz erheblich trifft, ist die Lebensgefährtin sowohl von einer Versorgung mit Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag (§ 21 SächsBeamtVG/§ 19 BeamtVG) als auch von der einmaligen Unfallentschädigung (§ 47 SächsBeamtVG/§ 43 BeamtVG) ausgeschlossen.

Die Gewerkschaft der Polizei hat dies bereits in einem Schreiben vom 22. April 2022 an den damaligen Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, Herrn Joachim Hermann, kritisiert, ohne, dass von der IMK jemals ein Gesprächsangebot dazu kam.

Der Gesetzgeber hat dem Dienstherrn auferlegt, im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen (§ 45 BeamStG).

Unter den Begriff der Familie fällt indes nicht nur die sogenannte „verheiratete Familie“; es ist keine Berechtigung erkennbar, den Familien ein unterschiedliches Maß an Fürsorge angedeihen zu lassen, denn das Institut der Familie setzt die Ehe nicht voraus.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) beschränkt sich der Begriff der "Familie" in Art. 8 EMRK nicht auf Beziehungen, die auf einer Ehe beruhen, sondern schließt auch faktische "Familienbände" ein, wenn die Parteien nichtehelich zusammenleben.

In der EGMR-Entscheidung VAN DER HEIJDEN v. THE NETHERLANDS, Az.: 42857/05 vom 3.4.2012 wurde festgestellt, dass sich der Begriff des Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beinhaltet, nicht auf die durch die Ehe begründete Familie beschränkt, sondern auch Beziehungen beinhaltet, die faktisch entstanden sind. Den Staat trifft dort, wo ein Familienband zu einem Kind besteht, die Verpflichtung, so zu handeln, dass dieses Band sich entwickeln kann (EGMR FamRZ 2008, 377, 378).

Die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern mit Kindern ist als Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Weil das Familiengrundrecht auf den Schutz der spezifisch psychologischen und sozialen Funktion familiärer Bindungen zielt, setzt der Grundrechtsschutz den Bestand rechtlicher Verwandtschaft nicht voraus. Der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG reicht insofern über das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG hinaus, als er auch Familiengemeinschaften im weiteren Sinne einbezieht, die als "soziale Familien" vom Bestehen rechtlicher Elternschaft unabhängig sind (BVerfG FamRZ 2013, 521, 525).

Vor diesem Hintergrund ist es weder verständlich noch akzeptabel, dass im Falle der Tötung einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten im Dienst die Familienmitglieder in „unverheirateten Familien“ unfall- und versorgungsrechtlich schlechter gestellt werden und Lebenspartnerinnen und -partner, mit denen die verstorbene Beamtin bzw. der verstorbene Beamte zwar in häuslicher Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft und gegenseitiger (ggf. elterlicher) Sorge als Familie lebte, leer ausgehen, obwohl diese Lebensmodelle in der Besoldung bei der Bemessung des Familienzuschlages (Aufnahme eigener – unehelicher - Kinder in ihre Wohnung oder der Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt) berücksichtigt werden.

Seelisch und wirtschaftlich betroffen vom gewaltsamen Tod einer Beamtin bzw. eines Beamten ist die ganze (engere) Familie, unabhängig davon, ob die Partner verheiratet waren; der aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums stammende Fürsorgeanspruch gilt auch für die gesamte „unverheiratete Familie“.

Die Gewerkschaft der Polizei möchte Sie, sehr geehrte Herrn Minister, daher bitten, diese sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung „unverheirateter Familien“ im Versorgungsrecht des Freistaates Sachsen zu beenden und den Schwung der neuen Regierungsverantwortung für diese Umsetzung dafür zu nutzen, um mit einer Gesetzesinitiative zur Änderung der §§ 21, 47 und 43 SächsBeamtVG ein klares Zeichen zu setzen, dass die Familien unserer im Dienst verletzten/ getöteten Kolleginnen und Kollegen unfall- und versorgungsrechtlich nicht allein gelassen werden, nur weil keine Ehe bestand.

In diesem Zusammenhang wäre es auch angezeigt, die derzeit geltende Höhe der einmaligen Unfallentschädigung (§ 47 SächsBeamtVG) an die neuen Erfordernisse anzupassen. Mit den in Sachsen existierenden 80.000 EUR ab einem GdB von 50 %, für Witwen und Kinder 60.000 EUR sind wir mittlerweile im Hinterfeld im bundesweiten Vergleich. Viele Dienstherren haben hier mittlerweile 150.000 EUR bzw. 100.000 EUR als Wertschätzung der Gefahr festgeschrieben.

Zugleich bitte ich Sie, unser Anliegen in die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder einzubringen und in unserem Sinne für eine bundesweit einheitliche Regelung zu Gunsten der „unverheirateten Familien“ einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Krumlovsky
Landesvorsitzender